

Gemeinde Sasbachwalden
Ortenaukreis

Satzung gemäß § 19 des Denkmalschutzgesetzes

über den Schutz der Gesamtanlage „Sasbachwalden Ortsmitte“

Aufgrund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Mai 1971 (Gbl. S. 209) in der Fassung vom 06. Dezember 1983 (Gbl. S. 797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 686), i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde am 07.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Sasbachwalden Ortsmitte“

§1

Unterschutzstellung

- (3) Das in § 2 beschriebene Gebiet der Gemeinde Sasbachwalden wird als Gesamtanlage „Sasbachwalden Ortsmitte“ unter Denkmalschutz gestellt.
- (4) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Ortsbildes im Ortskern von Sasbachwalden. An der Erhaltung des historischen Ortsbildes besteht aus wissenschaftlichen (historisch und stadtbaugeschichtlich) und heimatgeschichtlichen Gründen öffentliches Interesse.

§2

Räumliche Begrenzungen

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan vom 08.10.2015, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingezeichnet.

§3

Genehmigungspflicht für Veränderungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege und der Gemeinde (§§ 3 Abs. 4 und 19 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten und Außenbeleuchtungen, öffentlichen Telefonen, Kaminen, Photovoltaik- und Sonnenkollektoren sowie Funkmasten, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude.
- d) Wenn die Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind:
 - die Veränderung von Außentreppen und Einfriedungen,
 - die wesentliche Veränderung von Grün- und Freiflächen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 3 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 des Denkmalschutzgesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,— Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000,— Euro geahndet werden.

§5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach in ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sasbachwalden, den 30.10.2015

Doll, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

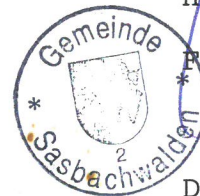
Anschlag an der Rathauftafel am 30.10.2015

Abnahme von der Rathauftafel am 11.12.2015

Hinweis im Achertäler Heimatboten am 30.10.2015

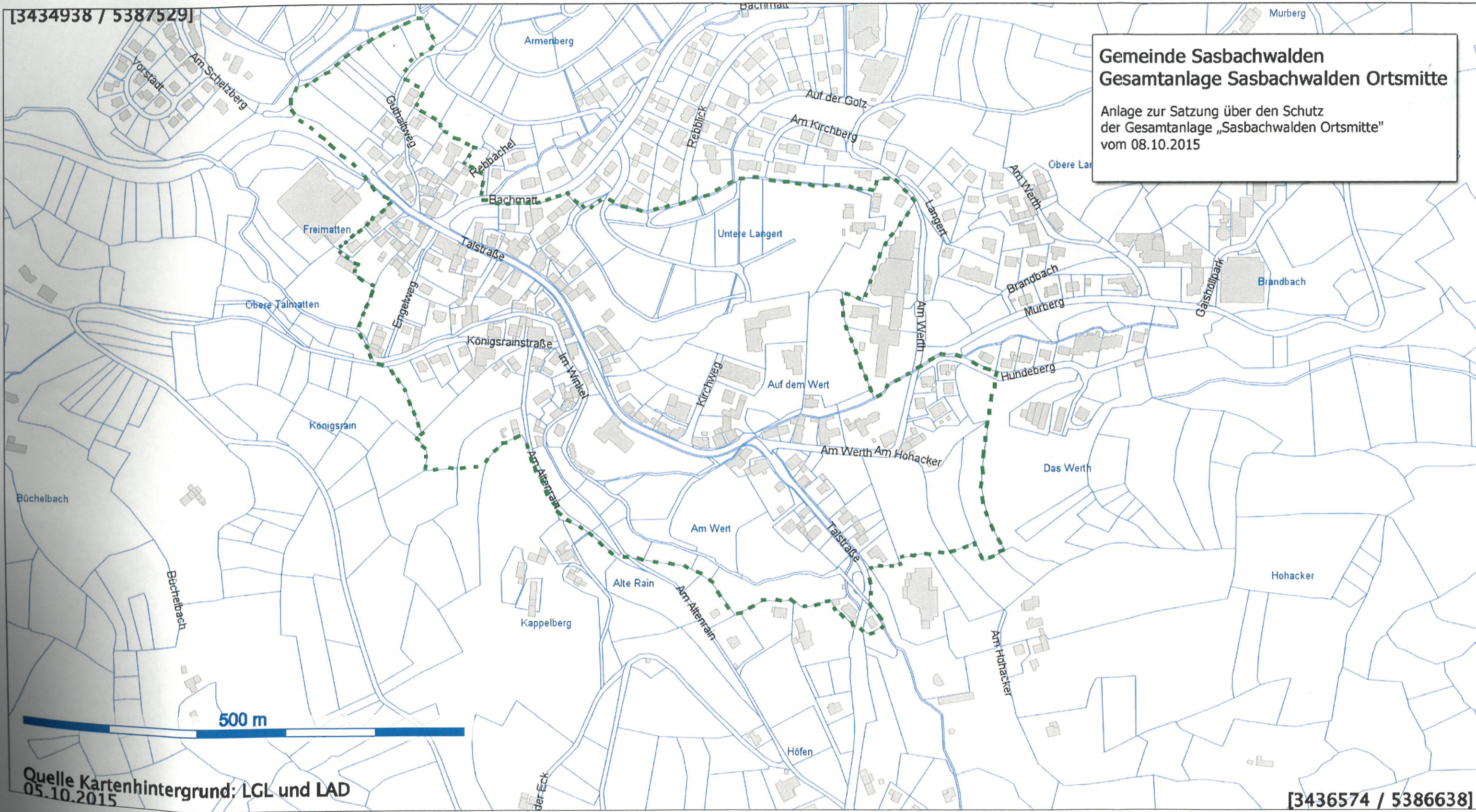
Für die Richtigkeit:

Doll
Bürgermeister



[3434938 / 5387529]

Gemeinde Sasbachwalden
Gesamtanlage Sasbachwalden Ortsmitte
Anlage zur Satzung über den Schutz
der Gesamtanlage „Sasbachwalden Ortsmitte“
vom 08.10.2015



Quelle Kartenhintergrund: LGL und LAD
05.10.2015

[3436574 / 5386638]

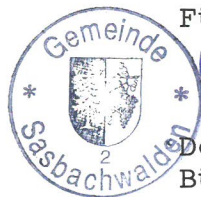
Öffentliche Bekanntmachung

Anschlag an der Rathaustafel am 30.10.2015

Abnahme von der Rathaustafel am 11.12.2015

Hinweis im Achertäler Heimatboten am 30.10.2015

Für die Richtigkeit:




Doll
Bürgermeister